



Ablauf der Referendumsfrist: 8. Oktober 2026

Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (Allgemeinverbindlicherklärung von Mindestlöhnen, die unter kantonalen Mindestlöhnen liegen)

Änderung vom 19. Juni 2026

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. Dezember 2024¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 28. September 1956² über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 4 und 5

⁴ Die Mindestlohnbestimmungen eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages gehen anderslautenden Bestimmungen des kantonalen Rechts vor.

⁵ In Kantonen, in denen bei Inkrafttreten der Änderung vom 19. Juni 2026 kantonale Mindestlohnbestimmungen denjenigen eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages vorgegangen sind, gelangt Absatz 4 erst zur Anwendung, sobald die Mindestlohnbestimmungen des allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages den bei Inkrafttreten von Absatz 4 geltenden kantonalen Mindestlohn übersteigen. Bis dahin bleibt dieser Mindestlohn in der bei Inkrafttreten von Absatz 4 geltenden Höhe anwendbar.

Art. 2 Ziff. 4

Die Allgemeinverbindlichkeit darf nur unter folgenden Voraussetzungen angeordnet werden:

¹ BBl 2025 123

² SR 221.215.311

4. Der Gesamtarbeitsvertrag darf die Rechtsgleichheit nicht verletzen und, unter Vorbehalt von Artikel 358 des Obligationenrechts³, dem zwingenden Recht des Bundes und der Kantone nicht widersprechen; Bestimmungen über Mindestlöhne können allgemeinverbindlich erklärt werden, auch wenn sie zwingendem Recht der Kantone widersprechen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 19. Juni 2026

Ständerat, 19. Juni 2026

Der Präsident: Pierre-André Page

Der Präsident: Stefan Engler

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Die Sekretärin: Martina Buol

Datum der Veröffentlichung: 30. Juni 2026

Ablauf der Referendumsfrist: 8. Oktober 2026

³ SR 220